

Urteil zu LSG-HE 2013-06-24

In dem Verfahren **LSG-HE 2013-06-24**

Piratenpartei Deutschland, ■■■
Bundesvorstand
vertreten durch den Verfahrensbevollmächtigten ■■■
— Antragssteller —

gegen

1. ■■ AG ■■
vertreten durch den Verfahrenbevollmächtigten ■■ PG ■■
— Antragsgegner —

wegen Antrag auf Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Landesschiedsgericht vertreten durch die Richter Bridgewater, Schaffert und Zumkeller-Quast in der öffentlichen Verhandlung am 02.09.2013 folgendes Urteil gefällt:

Der Antragsgegner wird aus der Piratenpartei Deutschland ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft ruht bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

Sachverhalt

Mit Schriftsatz eingegangen beim Landesschiedsgericht am 24. Juni 2013 beantragt der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers den Parteiausschluss des Antragsgegners. Grundlage des Antrags ist ein Beschluss des Bundesvorstands vom 19. Juni 2013.

Der Antragsgegner ist Gründungsmitglied der Piratenpartei ■■ O ■■ und war vom 12. März 2011 bis zum 21. Januar 2012 Beigeordneter im Kreisvorstand ■■ O ■■. Weitere Ämter und oder Funktionen hat der Antragsgegner nicht bekleidet.

Der Antragsteller begründet den Antrag damit, dass der Antragsgegner mit

- I. Beleidigungen und Drohungen gegen andere Mitglieder und Organe der Piratenpartei sowie Morddrohungen gegenüber einzelnen Personen und ganzen Berufsgruppen, vor allem gegen solche die anderer Meinung sind als der Antragsgegner
- II. Systematische Störung der innerparteilichen Willensbildung
- III. Der Verbreitung eines diffamierenden und ehrverletzenden Textes

– 1 / 20 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen wird vertreten durch:

Markus
Drenger
Ersatzrichter

Lara
Pszenny

Ruben
Bridgewater
Vorsitzender Richter

Reinhard
Schaffert

Florian
Zumkeller-Quast
Ersatzrichter

gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen habe und ihr einen schweren Schaden zugefügt habe. Dem Antrag sind über 40 Anlagen mit Beispielen aus der E-Mail Kommunikation des Antragsgegners beigelegt.

Insbesondere im Arbeitskreis (AK) Bildung in Hessen und der Arbeitsgemeinschaft (AG) Bildung auf Bundesebene wäre die innerparteiliche Willensbildung durch den Antragsgegner nachhaltig gestört worden, so dass Personen innerhalb und außerhalb der Partei teilweise ihre Mitarbeit eingestellt haben. So zu sehen an Zitaten einzelner Mitglieder des AK bzw. der AG gegenüber dem Antragsgegner sowie Zitaten des Antragsgegners selbst, als auch der Tatsache, dass dieser aus dem AK Bildung durch die Mitglieder des AK ausgeschlossen wurde:

■ :

Lähmst du auch hier wieder die Liste mit Verfahrenfragen oder willst du konstruktiv mitarbeiten?

Der Antragsgegner beleidige regelmäßig Lehrer, so bezeichne er Lehrer als „Lehrermob“, „Blinddarm“ einer „menschenverachtenden Machtindustrie“ und „Gewalttäter“:

Tut mir Leid, der Lehrermob ist es, der sich auf dieser Liste ständig auf das Prinzip von Befehl und Gehorsam und die Alternativlosigkeit behördlicher Tatsachenfeststellungen, die sie selber zu verantworten haben, beruft. [...] Würden die Behörden Zwang und Gewalt unterlassen, und sich die Lehrer also nicht darauf berufen könnten, dass sie der Blinddarm einer menschenverachtenden Machtindustrie sind, bräuchten wir diese Liste nicht einmal und ich bliebe euch erspart.

selbst wenn Du das früher noch nicht verstanden hast: Spätestens ab jetzt muss jeder, der ein Staatsexamen Lehramt abgelegt hat oder ablegen will, als Gewalttäter begriffen werden.

In Schulen würden Schüler angeblich „geschlachtet“ und illegale Eingewanderte, die unterbezahlt beschäftigt werden, würden die Gräueltaten entfernen:

Während eine unterbezahlte, illegal eingewanderte somalische Putzfrau das Blut geschlachteter Schüler aus den Klos wischt.

Diese Behauptung werfe automatisch ein zerstörerisches Bild auf Schulen jeglicher Ausrichtung und verhindert konstruktive Auseinandersetzungen mit dem Thema.

– 2 / 20 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen wird vertreten durch:

Markus
Drenger
Ersatzrichter

Lara
Pszenny

Ruben
Bridgewater
Vorsitzender Richter

Reinhard
Schaffert

Florian
Zumkeller-Quast
Ersatzrichter

Ehemalige Mitglieder die nicht mit dem AK Bildung beteiligt waren haben ihren Austritt teilweise mit den anhaltenden Angriffen durch den Antragsgegner begründet. So **AG** in seinem Blogpost vom 14. Mai 2013:

*Ich bin demotiviert, weil ich eine Partei in der Menschen wie **AG**, **AG**, **AG**, **AG** und so weiter mit ihren Methoden eher verteidigt als entfernt werden, nicht länger vertreten kann.*

Gegenüber Menschen, die andere Bildungspolitik als er verfolgen, scheue der Antragsgegner auch nicht vor Morddrohungen zurück:

Ich will meine Kinder in die Schule schicken können, wann mir es mir Recht ist. Und jeder, der mich davon abhalten will, bekommt ein Messer zwischen die rippen.

*> und welchen dieser Sachverhalte sollten wir in unserer
> Bildungsprogrammatis unbedingt berücksichtigen, welche im Hinterkopf haben?*

Den allerersten. Dass ich jeden töten werde, der versucht, meine Kinder in eine Scheißschule zu entführen.

Des weiteren seien Kandidaten für die Landtagswahl und Vorstandsmitglieder einer Rufschädigung durch den Antragsgegner ausgesetzt gewesen. Diese Art der „Kommunikation“ sei nicht nur über einen kurzen Zeitraum vollzogen worden, sondern dauerhaft.

Mit Beschluss vom 26. Juni 2013 hat das Landesschiedsgericht das Verfahren, durch die Richter Reinhard Schaffert, Lara Pszenny und Ruben Bridgewater, eröffnet, wobei die Richterin Lara Pszenny gleichzeitig ihre eigene Ablehnung wegen „Besorgnis der Befangenheit“ beantragte. Diesem Antrag wurde per Beschluss vom 01. Juli 2013, durch die Richter Reinhard Schaffert und Ruben Bridgewater, stattgegeben und der Richter Florian Zumkeller-Quast ist nachgerückt.

In seinem Schriftsatz vom 06. Juli 2013 bestreitet der Antragsgegner die Vorwürfe. Insbesondere bestreitet er, dass durch sein Verhalten einen schwerer Schaden für die Partei entstanden sei. Weiter, behauptet er, dass gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstoßen wird, da er bereits für seine Vergehen „bestraft“ wurde, da er aus dem Arbeitskreis Bildung Hessen ausgeschlossen wurde. Diese Handlung sei eine „Ordnungsmaßnahme“ gewesen die gegen ihn durchgesetzt worden wäre.

Zu den Vorwürfen der Beleidigungen und Drohungen führt der Antragsgegner aus, dass er Wert auf die Möglichkeit der Meinungsäußerungen lege. Sofern er dabei zu weit gegangen sei, so glqqentschuldige er sich“.

Der Antragsgegner bestreitet, dass Mailinglisten eine Außenwirkung haben. Diese seien als interne Diskussionsforen ausgelegt. Daher hätten Äußerungen auf Mailinglisten keinen Einfluss auf die Werbung von Neumitgliedern oder sonstige Außenwirkung. Stattdessen ginge es um einen freien und regen Meinungsaustausch.

Die pauschalen Angriffe gegenüber Lehrern gingen sicher zu weit. Dies sei jedoch im Eifer des Gefechts zu verstehen. Seine teils drastischen Aussagen über das Schulsystem seien als Hyperbel im Sinne einer verdeutlichenden Übertreibung zu verstehen. Sofern sich dadurch jemand verletzt fühle, bedauere er dies. Sofern in Mails das Diskussionsklima im AK Bildung allgemein kritisiert werde, bestreite er die Verantwortung dafür.

Der Antragsgegner zweifelt, dass **■ M ■** tatsächlich aufgrund des Verhaltens des Antragsgegners ausgetreten sei. Es hätte offensichtlich persönliche Differenzen gegeben und **■ M ■** „trete nun nach“.

Der Antragsgegner bestreitet, Morddrohungen ausgesprochen zu haben. Richtig sei vielmehr, dass er wiederholt gesagt habe, dass er „eher das Land verlassen würde, als zuzuschauen, wie meine Kinder totaler Gewalt ausgesetzt werden“.

Im Übrigen stammten die Vorwürfe zu II. der Antragschrift hauptsächlich aus der Zeit vor dem Ausschluss aus dem AK Bildung und der Sperrung von der Mailingliste des AK. In dieser Hinsicht hätten der Ausschluss und die Sperre ihre Wirkung getan und er habe sich gebessert. Wenn sein Diskussionsstil mit seinen deutlichen Worten und seinem Sarkasmus Andere verletze, so tue es ihm leid und er entschuldige sich dafür. Hinsichtlich der Vorwürfe aus der Zeit vor der Sperre sei er jedoch der Ansicht, dass diese bereits durch Ausschluss und Sperre – die er im Übrigen als nicht rechtmäßig durchgeführte Ordnungsmaßnahme betrachte – bestraft seien und daher nicht für eine zweite Bestrafung zu verwenden seien.

Zu den Vorwürfen der Veröffentlichung eines beleidigenden und ehrverletzenden Textes führt der Antragsteller aus, dass der angeführte Text bereits auf anderen Internetseiten verfügbar gewesen sei. Er bestreite auch, dass der Text frauenverachtend sei. Vielmehr handele es sich um „Whistleblowertum“ und das Leaken von Informationen. Es sei auch ganz klar Ziel der Partei solch eine „Transparenz“ herzustellen.

Insgesamt, so der Antragsgegner, reichten die vorgetragenen Vorwürfe nicht aus, einen Parteiausschluss zu begründen. Zudem seien andere Mittel wie Ordnungsmaßnahmen noch nicht ausgeschöpft. Im Übrigen sei die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Schließlich müsse für einen Parteiausschluss der Partei ein „schwerer Schaden“ entstanden sein. Dies bestreite er ausdrücklich. Er verweise auf das Parteiausschlussverfahren der SPD gegen Thilo Sarazin. Wenn selbst dies – bei deutlich höherer öffentlicher Aufmerksamkeit und damit höherem potentiellen Schaden – nicht erfolgreich sein konnte, dann könne er nicht wegen der genannten Vorwürfe aus der Piratenpartei ausgeschlossen werden. Der Antragsgegner beantragt, den Antrag auf Parteiausschluss abzulehnen.

Das Landesschiedsgericht setzte am 22. Juli einen Verhandlungstermin für den 02. September 2013 fest.

Das Verfahren ist öffentlich, da der Antragsgegner, trotz mehrfachen Hinweis, keinen Antrag gestellt hat die Verhandlung nicht-öffentlich durchzuführen, § 10 VII SGO.

Zu dem Verhandlungstermin wurden vom Gericht, nach § 10 II SGO, folgende Zeugen geladen:

- 1) ■ - nicht erschienen
- 2) ■ Z1 ■
- 3) ■ Z2 ■
- 4) ■ - nicht erschienen
- 5) ■ Z3 ■
- 6) ■ Z4 ■

Zu Anfang der Verhandlung benannte der Antragsgegner ■ PG ■ als Prozessbevollmächtigten. Dieser beantragte die Ablehnung sämtlicher Richter. Das Gericht gab zu bedenken, dass solch ein Antrag, nach § 5 III SGO, unzulässig ist.

Daraufhin beantragte der Prozessbevollmächtigte ■ PG ■ in drei separaten Anträgen, mit identischer Begründung, die Ablehnung der Richter

- I. Reinhard Schaffert
- II. Florian Zumkeller-Quast
- III. Ruben Bridgewater

in genannter Reihenfolge, wegen Besorgnis der Befangenheit, da das Gericht unter Mitarbeit des jeweiligen Richters eine vorläufige Rechtsauffassung geschrieben und den Streitparteien zugesendet hat. Diese vorläufige Rechtsauffassung habe der Form nach Ähnlichkeiten mit einem Urteil gehabt. Vor allem aber lege alleine die Existenz einer solchen vorläufigen Rechtsauffassung den Schluss nahe, dass die Richter bereits vor der Verhandlung voreingenommen gegenüber dem Richter gewesen seien.

Es folgte eine schriftliche Begründung zu dem Antrag das gesamte Gericht abzulehnen.

Neben den bereits genannten Gründen, dass die Richter durch das verschicken einer vorläufigen Rechts- – 5 / 20 –
auffassung eine Vorverurteilung durchgeführt hätten und dass die vorläufige Rechtsauffassung wie ein

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen wird vertreten durch:

Markus
Drenger
Ersatzrichter

Lara
Pszenny

Ruben
Bridgewater
Vorsitzender Richter

Reinhard
Schaffert

Florian
Zumkeller-Quast
Ersatzrichter

Urteil aussehe, wurden weitere genannt. Entgegen dieser Begründung wurde weiter angeführt, dass eine vorläufige Rechtsauffassung vom Grund auf zwar richtig sei, eine solche dürfe aber nicht vor der ersten Verhandlung verschickt werden.

Außerdem sei der Eindruck der Befangenheit durch Lachen der Richter über den Befangenheitsantrag verstärkt worden. Das Lachen könne der Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners eindeutig den Richtern zuordnen, da er die Stimmen der anderen Anwesenden in der fernmündlichen Verhandlung gekannt habe und die nicht am Verfahren beteiligten stumm geschaltet gewesen sein. Nur der Berichterstatter wurde ausgeschlossen, da er dessen Stimme eindeutig hätte zuordnen können.

Über dies müsse „psychologisch davon ausgegangen werden“, das Gericht bleibe zwingend bei der vorläufigen Rechtsauffassung, da dieses bereits in Urteilsform geschrieben wäre und eine Änderung der Meinung einen entsprechenden Mehraufwand bedeutet der das Gericht dazu bringen würde eine solche Meinungsänderung nicht mehr in Betracht zu ziehen. Es handle sich hierbei um unterbewusste Prozesse von denen sich die Richter nicht befreien könnten.

Ferner sei der Verteidiger durch das Zustellen der vorläufigen Rechtsauffassung aus dem Konzept gebracht worden. Er hätte eine Verletzung des ne bis in idem Grundsatzes darlegen wollen und dies unterlassen, da sich das Gericht hierzu bereits eine Meinung gebildet habe.

In Anlehnung an §§ 329 I, II 2 ZPO i.V.m. § 5 V SGO wurden die Beschlüsse zu allen vier Befangenheitsanträgen im Urteil behandelt, da die Anträge erst in der Verhandlung selbst gestellt wurden, der Beschluss in der Verhandlung verkündet wurde und keine Frist in Lauf setzt.

In der Verhandlung, vom 02 September 2013, wurde den Parteien wurde umfassende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und die Zeugen befragt.

Die Zeugenbefragung ergab folgende Erkenntnis: **■ Z4 ■** bestätigte, dass die vom Antragssteller angebrachten Äußerungen des Antragsgegners dem Antragsgegner allgemein zuzuordnen sind. Ihm gegenüber seien die Äußerungen des Antragsgegners grenzwertig gewesen, aber nicht so, dass er nicht damit hätte klar kommen können. Mit seinem Kommunikationsstil würde der Antragsgegner „daraus andere Angreifen“. Auf Nachfrage des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners merkt er noch an, dass der Antragsgegner nicht derjenige war, der die schlimmsten Kommentare losgelassen habe. Weiter führt der Zeuge aus: „Wenn der Antragsgegner drastische Worte wählt um Aufmerksamkeit zu erhalten, so haben das auch schon andere getan. Es ist aber auch nicht immer einfach den Sinn und Zweck einer Aussage bei schriftlicher Kommunikation richtig zu erkennen.“

Der Zeuge **■ Z1 ■** bestätigt, dass wegen des Konfliktes im AK Bildung mehrere Gespräche mit dem Antragsgegner geführt worden sind, darunter ein Gespräch mit Beteiligung des Landesvorsitzenden, ohne dass sich das Verhalten nachhaltig geändert hat. Des weiteren wurden von **■ Z1 ■** – trotz der offensichtlichen Differenzen zwischen den beiden Persönlichkeiten – offenbar auch mehrfach Versuche unternommen den Antragsgegner in den AK Bildung einzugliedern.

Der Darstellung, dass solche Gespräche und Versuche stattgefunden haben, wurde vom Antragsgegner nicht widersprochen. Der Zeuge legte weiter dar, dass er sich durch den Antragsgegner massiv belästigt gefühlt habe und auch weiter fühlt. Insbesondere nach dem Ausschluss des Antragsgegners aus dem AK Bildung kam es verstärkt zu solch einer Belästigung. So habe der Antragsgegner gedroht, dass »er weiterhin Macht über ihn ausüben werde« und er es sich ja nicht einfallen lassen solle, ihn aus dem AK Bildung auszuschließen. Bei Begegnungen mit dem Antragsgegner unter anderem auf Landesparteitagen habe dieser ihm Beleidigungen „hinterhergezischt“. Dies wurde vom Antragsgegner nicht dementiert.

Weiter, habe der Antragsgegner den Zeugen trotz des ausdrücklichen gegenteiligen Wunsches immer wieder auf verschiedenen Kanälen (Mail, Mailinglisten, ICQ) kontaktiert, provoziert und ihn bei allen E-Mails die mit Bildung zu tun hatten ohne Zusammenhang genannt und ihn dadurch in Sachverhalte verwickelt mit denen er nichts zu tun hatte. Auch nach Blocken des Antragsgegners durch den Zeugen hat der Antragsgegner den Zeugen in seinen Mails und Beiträgen immer wieder benannt und dabei auch falsche und verletzende Aussagen über ihn verbreitet. Der Zeuge gab an, dass ihn dies schwer belastet und unter anderem zu Schlafstörungen geführt habe. Der Zeuge hat diesbezüglich auch mit dem Vertrauenspiraten ■■■ gesprochen. Dieser konnte ihm jedoch nur raten, den Antragsgegner in den Kommunikationsmedien zu blocken.

Letztlich sei es eine Unverschämtheit, dass der Antragsgegner diesen Vorschlag auch noch bekräftige, zumal er tatsächlich einen entsprechenden Filter eingerichtet habe. Auch ohne Mailfilter müsse es als Parteimitglied möglich sein sich an der innerparteilichen Kommunikation zu beteiligen ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein massiv belästigt zu werden.

Der Antragsgegner gab an, dass er den Wunsch ■■ Z1 ■■, diesen nicht mehr zu kontaktieren durchaus wahrgenommen habe, dass dies für ihn aber nicht in Frage kam, da ■■ Z1 ■■, als potentiell zukünftiger Parlamentarier, mit solch einem Verhalten umgehen können müsste.

Die Zeugen ■■ Z3 ■■ und ■■ Z2 ■■ bestätigen, dass der Antragsgegner keinerlei Kontakt mit ihnen aufgenommen habe. Weder um sich bei ihnen für Aussagen und oder Handlungen zu entschuldigen noch aus sonstigem Grund. Des weiteren führt ■■ Z2 ■■ aus, dass sie massiv unter den Angriffen und Diffamierungen die über sie in Umlauf gebracht wurden gelitten habe. Dies ging so weit, dass sie von ihrem engsten Umkreis inklusive ihrer Familie angesprochen wurde was passiert sei, dass solche Inhalte über sie verbreitet werden. Der ehrenrührige und ehrverletzende Text der über sie und ■■ Z3 ■■ in Umlauf gebracht wurde habe zu weitreichene Konsequenzen in ihrem persönlichen und in ihrem politischen Leben geführt und habe sie massiv runtergezogen. ■■ Z3 ■■ selbst sei jemand der viel einstecken könne und trotzdem hätte es ihn hart getroffen, dass ■■■ in die Angelegenheit hinein gezogen wurde obwohl sie eigentlich nichts damit zu tun hatte.

Zusätzlich zu den bereits genannten Punkten aus der Klageschrift und den Erwidernungen dazu haben die Verfahrensbeteiligten folgendes dargelegt: Prozessbevollmächtigter des Antragstellers:

– 7 / 20 –

Es sei eine Sache, wenn es ein oder zweimal passiere, dass man jemanden persönlich angreift und eine Andere, wenn der Antragsgegner jeden, der nicht seiner Meinung ist, persönlich heftig angeht. Diese Angriffe würden durch den Antragsgegner häufig als Ersatz für Sachargumente genutzt. Diese Angriffe hätten dazu geführt, dass Leute einfach gehen oder zumindest ihre Arbeit niederlegen, weil sie diese Angriffe, während der ehrenamtlichen Parteiarbeit in ihrer Freizeit, nicht weiter hinnehmen wollten und wollen. „Parteiarbeit passiert freiwillig in der Freizeit und in seiner Freizeit muss man sich nicht beleidigen lassen“. Jeder habe zumal unterschiedliche Tolleranzschwellen der Beachtung geschenkt werden müsse.

Diejenigen die einen Diskussionsstil pflegen und deren Diskussionsstil dazu führe, dass Bürger nicht mehr mitmachen ohne Mitglied zu sein oder Mitglieder ihre Tätigkeit einstellen bzw. die Partei verlassen, würden einen schweren Schaden erzeugen. Dies sei, abgesehen von einem finanziellen Schaden, möglicherweise sogar der schwerst denkbare Schaden für die Partei.

Auch wenn die Kausalität zwischen dem Verhalten des Antragsgegners und dem Rückzug von Personen aus dem Arbeitskreis bzw. der Partei nicht mit absoluter Sicherheit nachgewiesen werden könne, so sei eine solche Kausalität doch in vielen Fällen außerordentlich wahrscheinlich. Da das ganze vorsätzlich geschehen sei, deute dies eigentlich auf einen Mangel an Empathie hin, allerdings habe er den Antragsgegner bisher als sehr empathischen Menschen erlebt. Dies passe jedoch nicht mit der Aussage zusammen, dass dem Antragsgegner nicht bewusst gewesen sei, welche Auswirkungen seine Verhaltensweise und seine Aussagen gehabt hätten.

Nach Ansicht des Vertreters des Antragstellers habe die Verhandlung gezeigt, dass die vom Antragsteller vorgebrachten Punkte zutreffen. Diese seien durch die Zeugenbefragung noch einmal bestätigt worden. Die persönlichen Aussagen unbeteiligter Dritter würden ferner Plausibilität und Kausalität bestätigen. Es habe sich deutlich gezeigt, dass ein schweren Schaden entstanden ist, unabhängig davon, dass die Antragsgegnerseite dies verneine.

Darauf der Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners: Dass der Antragsgegner in seinen Stellungnahmen sich zwar gegenüber dem Gericht entschuldigt habe, nicht aber gegenüber den Betroffenen selbst sei darauf zurückzuführen, dass der Bevollmächtigte des Antragsgegners davon ausging, die Entschuldigungen würde das Gericht den Betroffenen zustellen. Des weiteren ist die Schwere des Schadens, nach Ansicht des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners nicht gegeben und die genannten Schäden seien nur schwer in Verbindung mit dem Antragsgegner zu bringen. Er fordert, dass der Rechtsgrundsatz *in dubio pro reo* (im Zweifel für den Angeklagten) für den Antragsgegner bzgl. des Kausalzusammenhangs gilt.

Es sei nur eine Behauptung, dass durch den Weggang von Menschen ein Schaden entstanden sei. Viele seien in den letzten Jahren gekommen und gegangen und es sei nicht konkret dargelegt worden, dass es ursächlich der Antragsgegner war, dass Lehrer oder andere nicht mehr mitgearbeitet haben. Alle Betroffenen hätten sich außerdem eine „gewisse Stellung“ innerhalb der Partei erarbeitet und hätten

wissen müssen, dass es „in der Politik durchaus ein bisschen härter zugehe“. Zudem würden andere Mitglieder ein wesentlich schlimmeres Verhalten an den Tag legen. „Daher könne man keinen Maßstab anlegen, der in normalen Miteinander normal sei“.

Darüber hinaus habe sich der Antragsgegner für die gelegentliche Härte seines Diskussionsstils entschuldigt. Durch das Verfahren habe er aus seinen Fehlern gelernt und werde sich bessern. Die Piratenpartei sei seine politische Heimat und in dieser wolle der Antragsgegner bleiben. Außerdem sei es Abwegig zu behaupten, dass jemand der Empathie zeige keine Fehler machen könne.

Letztlich müsse auch noch berücksichtigt werden, dass sich der Antragsgegner auf Landes- und Bundesebene verdient gemacht habe. Der Antragsgegner betonte noch, dass es ihm wichtig sei, mit der Piratenpartei Politik machen zu können und seine Meinung auch frei äußern zu dürfen. Wenn er zu weit gegangen sei und Menschen persönlich drunter gelitten hätten, tue ihm dies aufrichtig leid.

Der Antragsgegner äußert sich außerdem dahingehend, dass er „natürlich alle E-Mails vorsätzlich schreibe; allesamt“. Ihm sei auch klar, dass seine E-Mails und Aussagen Leute berühren könnten und dazu führen könnten, dass Leute sich Sorgen machen. Aber dass sie Schlafstörungen hervorrufen könnten, das habe er nicht erkennen können.

Gerade das Thema Bildung und Gewalt an und durch Schulen sei ihm wichtig und bei diesem Thema werde er auch emotional. Er habe jedoch nie jemanden gar nicht mehr respektiert.

Er empfinde es allerdings die Aussage, dass **Z1** nichts mit ihm zu tun haben wolle, als beleidigend. Er habe die Vorwürfe der Bedrohung, des Mobbings und des Stalkings, die **Z1** ihm gegenüber geäußert habe nicht als solche wahrgenommen. Wenn er einen Politiker auf politische Vorgänge und Entscheidungen „öffentlich anspreche“ sei das kein Mobbing oder Stalking. Der Antragsgegner weiter: „Ich bitte um Entschuldigung, wenn es dabei zu persönlichen Verletzungen gekommen ist. Das können mir, zumindest da wo ich herkomme, nur die Betroffenen selber gewähren.“

Es folge eine persönliche Entschuldigung bei **Z2**. Gegenüber **Z3** hat er sich nicht entschuldigt, „weil die Diskussion doch stark entglitten sei“. Allgemein finde er es allerdings nicht in Ordnung, dass bestimmte Aussagen und Formulierungen nicht mehr getätigt werden sollten, nur weil unter diesen Einzelne leiden würden. Es tue ihm zwar Leid, wenn Leute unter den Aussagen leiden, es müsse aber weiter möglich sein alles auszusprechen, um nichts totzuweigen.

Aufgrund der Komplexität des Verfahrens hat sich das Landesschiedsgericht, für die Ausfertigung des schriftlichen Urteils mehr Zeit als ursprünglich angekündigt genommen. Dies wurde verstärkt durch die überraschend, von Antragsgegnerseite, in der Verhandlung gestellten Anträge.

Entscheidungsgründe

a. Der Antrag auf Ablehnung des gesamten Gerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit ist unzulässig

– 9 / 20 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen wird vertreten durch:

Markus
Drenger
Ersatzrichter

Lara
Pszenny

Ruben
Bridgewater
Vorsitzender Richter

Reinhard
Schaffert

Florian
Zumkeller-Quast
Ersatzrichter

- b. Der Antrag auf Ablehnung des Richters Reinhard Schaffert wegen Besorgnis der Befangenheit ist unzulässig
- c. Der Antrag auf Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast wegen Besorgnis der Befangenheit ist unzulässig
- d. Der Antrag auf Ablehnung des Richters Ruben Bridgewater wegen Besorgnis der Befangenheit ist unzulässig
- e. Der Antrag auf Parteiausschluss ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

a. Antrag auf Ablehnung des gesamten Gerichtes

Das Landesschiedsgericht und die beteiligten Richter können über diesen Antrag selbst entscheiden. Ausschlussgründe nach § 5 V 1 SGO liegen nicht vor, da gegen keinen der Richter ein Befangenheitsantrag gestellt wurde.

Den Beteiligten eines Verfahrens ist, nach § 14 PartG, rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

Befangenheitsanträge müssen begründen, wieso sich aus den vorgetragenen Tatsachen die Besorgnis der Befangenheit eines der Richter ergibt. Pauschale Befangenheitsanträge gegen das gesamte Gericht, unabhängig davon, ob sie sich namentlich gegen einzelne Richter richten, sind hingegen unzulässig. Der vorliegende Befangenheitsantrag genügt dieser Anforderung nicht und ist daher unzulässig.

Wäre dies nicht der Fall, so könnten sogar bei regulärer Besetzung des Gerichts, ohne Ausfall und Befangenheit einzelner Richter aus anderweitigen Gründen, nicht genügend Richter nachrücken um handlungs- und beschlussfähig zu sein. Ist ein Gericht nicht mehr handlungsfähig so wird der Fall an das nächsthöhere Gericht verwiesen, § 5 VII SGO. Dies ist in diesem Fall das Bundesschiedsgericht. Ein höheres Gericht als das Bundesschiedsgericht existiert nicht. Die Möglichkeit an ein anderes Gericht gleicher Ordnung zu verweisen existiert offensichtlich nicht.

Bei erstinstanzlichen Urteilen steht den Beteiligten die Berufung, § 13 I SGO, zu, sollte die Erstinstanz nicht das Bundesschiedsgericht selbst sein. Der Antrag würde somit Zwangsläufig die Revisionsinstanz, die den Beteiligten zusteht, nehmen. Es darf daher stark bezweifelt werden ob solch ein Antrag wirklich im Interesse des Antragsgegners wäre.

Siehe dazu auch BSG 2013-05-06-2 Beschluss zur Befangenheit des Gerichts und BSG 2013-05-06-2 Zweiter Beschluss zur Befangenheit des Gerichts.

Ein Befangenheitsantrag nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGO liegt schon nicht vor. Pauschale Ablehnungen des gesamten Gerichts sind weder in der SGO zulässig, noch wäre derarti-

- 10 / 20 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen wird vertreten durch:

Markus
Drenger
Ersatzrichter

Lara
Pszenny

Ruben
Bridgewater
Vorsitzender Richter

Reinhard
Schaffert

Florian
Zumkeller-Quast
Ersatzrichter

ges in sonstigen Rechtsordnungen üblich. Aus § 5 Abs. 3 Satz 1 SGO folgt, wie auch aus der Konzeption der §§ 42 ff. ZPO, dass ein Befangenheitsgesuch immer jeweils personenbezogen gegen den betroffenen Richter gestellt und mit Ablehnungsgründen glaubhaft gemacht werden muss. Hieran fehlt es. Weder wurden einzelne Richter benannt, noch wurden diesen konkrete persönliche Vorwürfe gemacht. Eine pauschale Ablehnung eines gesamten Gerichts ist darüber hinaus regelmäßig rechtsmissbräuchlich und unbeachtlich (BGH NJW-RR 2002, 789).

Beschluss zur Befangenheit des Gerichts in Az. BSG 2013-05-06-2

Unabhängig von der Unzulässigkeit ist der Befangenheitsantrag auch unbegründet.

Die Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung setzt voraus, dass sich das Landesschiedsgericht, ebenso wie jedes andere Gericht, vor einer mündlichen Verhandlung, einen Überblick über die Sach- und Rechtslage verschafft, die Schriftstücke der Parteien liest und bewertet. Eine Beschäftigung des Richters mit dem Sachverhalt eines Verfahrens vor der Verhandlung ist somit nicht nur üblich, sie sollte sogar von einem Richter erwartet werden können. Dass sich ein Richter im Zuge der Beschäftigung mit der Sachlage eine vorläufige Meinung bildet ist nicht nur sinnvoll, es ist auch schlicht nicht verhindertbar. Aufgrund der Erforschung des Sachverhaltes von Amts wegen, gemäß § 10 I 1 SGO, ist es sogar notwendig, dass ein Richter sich möglichst ausgiebig mit dem Sachverhalt beschäftigt. Dies ist beispielsweise auch die Voraussetzung dafür, eine sinnvolle Vernehmung von Zeugen durchzuführen. Nach der Auffassung des Antragstellers würde dies bereits eine Befangenheit begründen, weil das Gericht bereits eine vorläufige Bewertung vorgenommen hat.

Letztenendes fordert die angegebene Begründung des Antrages auf Ablehnung des Richters, dass der Richter in Unkenntnis des Sachverhaltes entscheidet. Dies wäre mit Sicherheit dem Verfahren abträglich, es begründet aber vor allem keine Besorgnis der Befangenheit.

Des Weiteren führen auch ordentliche Gerichte vor der Verhandlung eine Bewertung auf Grund der Aktenlage durch und teilen sie den Parteien vor der Verhandlung mit. Dies ist im Zivilrecht z.B. bei Güteverhandlungen die Regel und auch im Strafrecht werden derartige Bewertungen vorgenommen, beispielsweise im Rahmen der Vorbereitung von sogenannten Deals. Eine Befangenheit ergibt sich daraus nicht, erst wenn im Rahmen dieser Mitteilung Umstände erkennbar werden, die befürchten lassen, dass die Richter nicht gewillt sein könnten, von ihrer Bewertung abzurücken, kann sich die Besorgnis der Befangenheit ergeben. Derartige Umstände wurden jedoch nicht vorgetragen.

Die Mitteilung der Bewertung vor und nicht während der Verhandlung dient angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Beteiligten nicht um Juristen und Anwälte handelt, der besseren Vorbereitung und der Durchführung eines verzögerungsfreien, transparenten und fairen Verfahrens und dem Schutz vor Überraschungsentscheidungen des Gerichts. Ansonsten würden die Verfahrensbeteiligten erst in einer mündlichen Verhandlung von der Auffassung des Gerichts erfahren. Das würde es jedoch für die Parteien schwieriger machen, auf die Bewertung des Gerichts einzugehen und etwaige Fehler oder

Missverständnisse in der mündlichen Verhandlung zu korrigieren. Eine Handlung, die letztendlich dem Verfahrensfortschritt dient, kann nicht zur Befangenheit führen.

Abschließend zu dieser Thematik wird angemerkt, dass auch das Bundesschiedsgericht vorläufige Rechtsauffassungen verschickt, bevor eine Verhandlung stattgefunden hat. Siehe dazu BSG 2013-05-06-2 Seite 6. Desweiteren stammte das Lachen, dass auch in der Tonaufzeichnung der Verhandlung zu hören ist, von keinem der Richter. Dem Bevollmächtigten des Antragsgegners und dem Antragsgener selbst wurde hierfür die Möglichkeit angeboten sich die Tonaufzeichnung selbst anzuhören.

Anders als vom Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners vorgebracht waren die restlichen Teilnehmer der öffentlichen fernmündlichen Verhandlung nicht stummgestellt. Dies wird teilweise gemacht, wenn wenige Zuhörer in der fernmündlichen Verhandlung anwesend sind. Es war allerdings das Gegenteil der Fall. In der Verhandlung selbst haben sich Dritte geäußert als es zu Tonstörungen, durch technischen Probleme des Antragsgegners Prozessbevollmächtigten, kam. Somit ist nicht einmal eine Zuschreibung auf den Kreis der Richter und Verfahrensbeteiligten möglich.

Dass „psychologisch davon ausgegangen werden“ müsse, die Form der geäußerten Rechtsauffassung führe zu einer den genannten Folgen, kann das Gericht deutlich verneinen. So hat das Landesschiedsgericht Hessen sehr wohl seine vorläufige Rechtsauffassung in früheren Verfahren teilweise geändert und auch neue Verhandlungen anberaumt um offene Fragen endgültig zu klären.

Das Vortragen einer vorläufigen Rechtsauffassung dient, wie bereits dargelegt, ausdrücklich dazu strittige Punkte besser behandeln zu können. Der Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners hätte somit vor allem die Punkte ansprechen sollen in denen er dem Gericht nicht folgt anstatt diese auszusparen.

Der Antrag wäre daher auch bei einer angenommenen Zulässigkeit offensichtlich unbegründet.

Entscheidungen über Befangenheitsanträge sind nicht anfechtbar, § 5 V SGO.

b. Antrag auf Ablehnung des Richters Reinhard Schaffert wegen Besorgnis der Befangenheit Ausscheidungsgründe

Der Richter Reinhard Schaffert scheidet für die Verhandlung dieses Antrages aus, da es ein Ablehnungsantrag gegen ihn als Richter ist, § 5 V 1 SGO.

Zulässigkeit

Der Antrag auf Ablehnung des Richters gemäß § 5 III 1 SGO wurde gegen einen einzelnen Richter gestellt und es wurde eine Begründung angegeben. Es wird aber lediglich eine generelle Ablehnung aller Richter in der Begründung ausgeführt. Wie bereits in der Begründung des Beschlusses zum Antrag auf Ablehnung des gesamten Gerichtes dargelegt ist die Ablehnung aller Richter unzulässig. Selbst bei einer unterstellten Zulässigkeit wäre der Antrag allerdings offensichtlich unbegründet, da das Vortragen zur vorläufigen Rechtsauffassung keine Befangenheit begründet.

c. Antrag auf Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast wegen Besorgnis der Befangenheit

Ausscheidungsgründe

Der Richter Florian Zumkeller-Quast scheidet für die Verhandlung dieses Antrages aus, da es ein Ablehnungsantrag gegen ihn als Richter ist, § 5 V 1 SGO.

Zulässigkeit

Der Antrag auf Ablehnung des Richters gemäß § 5 III 1 SGO wurde gegen einen einzelnen Richter gestellt und es wurde eine Begründung angegeben. Es wird aber lediglich eine generelle Ablehnung aller Richter in der Begründung ausgeführt. Wie bereits in der Begründung des Beschlusses zum Antrag auf Ablehnung des gesamten Gerichtes dargelegt ist die Ablehnung aller Richter unzulässig. Selbst bei einer unterstellten Zulässigkeit wäre der Antrag allerdings offensichtlich unbegründet, da das Vortragen zur vorläufigen Rechtsauffassung keine Befangenheit begründet.

d. Antrag auf Ablehnung des Richters Ruben Bridgewater wegen Besorgnis der Befangenheit

Ausscheidungsgründe

Der Richter Ruben Bridgewater scheidet für die Verhandlung dieses Antrages aus, da es ein Ablehnungsantrag gegen ihn als Richter ist, § 5 V 1 SGO.

Zulässigkeit

Der Antrag auf Ablehnung des Richters gemäß § 5 III 1 SGO wurde gegen einen einzelnen Richter gestellt und es wurde eine Begründung angegeben. Es wird aber lediglich eine generelle Ablehnung aller Richter in der Begründung ausgeführt. Wie bereits in der Begründung des Beschlusses zum Antrag auf Ablehnung des gesamten Gerichtes dargelegt ist die Ablehnung aller Richter unzulässig. Selbst bei einer unterstellten Zulässigkeit wäre der Antrag allerdings offensichtlich unbegründet, da das Vortragen zur vorläufigen Rechtsauffassung keine Befangenheit begründet.

e. Antrag auf Parteiausschluss

Der Antrag ist zulässig, da es sich beim Antragsgegner um ein Mitglied der Piratenpartei Deutschland – Landesverband Hessen handelt, dem Antrag ein Beschluss des Bundesvorstandes zugrunde liegt (§ 6 II 2 Bundessatzung) und der Antrag formgerecht beim zuständigen Landesschiedsgericht gem. §§ 6 II SGO, 10 V 1 PartG gestellt wurde. Das Landesschiedsgericht Hessen ist gemäß § 6 IV SGO zuständig.

2. Begründetheit

Der Antrag auf Parteiausschluss ist begründet.

a. Andauernde aggressive Störung der Partei

Der Antragsgegner hat wiederholt nachweislich und erheblich gegen Ordnung der Piratenpartei Deutschlands verstoßen. Wie im Antrag korrekt dargestellt, beinhaltet der Begriff „innere Ordnung“ auch die für eine politische Willensbildung erforderliche Form der Kommunikation sowie den Umgang der Parteimitglieder im Rahmen der Parteitätigkeit untereinander. Gerade die Piratenpartei formuliert immer wieder den Anspruch, möglichst vielen Menschen die Beteiligung in der Politik zu ermöglichen. Um

dieses Ziel zu verwirklichen, ist es notwendig, dass Menschen, die auch Willens sind, sich einzubringen nicht persönlich aggressiv angegangen werden, da ein solches aggressives Angehen von Einzelpersonen dem Ziel der breiten Beteiligung zuwiderläuft. Somit ist ein Umgang miteinander, der auf gegenseitigem Respekt und nicht auf persönlichen Angriffen basiert und so eine breite Beteiligung einfacher Mitglieder sicherstellt, zu den Regeln, die eine unerlässliche Voraussetzung für das geordnete parteiinterne Zusammenleben darstellen.

Ein Verstoß dagegen ist ein Verstoß gegen die Ordnung¹ der Partei. Nach Erkenntnis des Gerichts sowie aus den vom Antragsteller vorgelegten über 40 Dokumenten – im wesentlichen Emails auf den Mailinglisten der Piratenpartei – ist die wiederholte aggressive und verletzte Kommunikation gegenüber Diskussionsteilnehmern durch den Antragsgegner klar erkennbar, insbesondere wenn sie im Hinblick auf die Schulpflicht oder die Uhrzeit des Beginns des Pflichtunterrichtes anderer Meinung sind.

Nach Erkenntnis des Gerichts sind die vom Antragsteller angeführten Äußerungen des Antragsgegners kein Einzelfall. Im Gegenteil stellen sie die Norm des Kommunikationsstils des Antragsgegners dar, der gegenüber dem Gericht auch noch darlegt, dass solche Aussagen essentiell wären, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein bestimmte Meinungen nicht mehr äußern zu dürfen. Dieser Stil wird erwiesenermaßen – mal stärker mal weniger stark – bereits seit dem Eintritt in die Piratenpartei, im Jahr 2009, gepflegt. Hierbei stellt das Gericht fest, dass entgegen der Auffassung des Antragsgegners es sehr wohl möglich ist sich in allen Themenbereichen sowohl befürwortend als auch ablehnend zu positionieren ohne andere durch die Art der Kommunikation anzugreifen.

Entgegen der Darstellung des Antragsgegners kann das Gericht auch keine wesentliche Haltungsänderung des Antragsgegners erkennen. Der Antragsgegner zeigte dieses Verhalten wiederholt und anhaltend und hat es auch durch Hinweise, Gespräche, Auseinandersetzung und sogar nach daraus resultierenden Maßnahmen wie Ausschluss aus dem AK Bildung und Sperrung von der Mailingliste des AK nicht dauerhaft geändert. Ob der Antragsgegner sich seit anbeginn der Klage anders verhält oder nicht ist unerheblich, da durchaus die Gefahr bestehen könnte, dass er sich ausschließlich anders verhält um einem Ausschluss zu entgehen um nach Abschluss des Verfahrens wieder in den alten Habitus zurück zu fallen. Aus diesem Grund hat das Gericht dies auch nicht geprüft.

So ist bereits aufgrund des andauernden Verhaltens, trotz einer Vielzahl an Gesprächen und Versuchen den Antragsgegner zur Einsicht zu bewegen, die Vorsätzlichkeit seines Tuns sehr wahrscheinlich.

In der mündlichen Verhandlung bestätigte der Antragsgegner sogar, dass er „natürlich alle E-Mails vorsätzlich schreibe; allesamt“ ihm sei auch klar, dass seine Mails und Aussagen Leute „berühren könnten“ und dazu führen könnten, dass Leute sich „Sorgen machen“ Aber er habe nicht erkennen können, dass dies Menschen verletze oder gar zu psychischen Störungen führe. Demgegenüber geht das Gericht davon aus, dass der Antragsgegner die Grenzen zwischen einer lebhaften Diskussion und beleidigenden oder verletzenden Äußerungen kennt oder zumindest aus den bisherigen Reaktionen auf

¹Siehe hierzu auch BSG 2011-04-11-3

seinen Kommunikationsstil hätte wissen müssen, dass dieser von Anderen als aggressiv und beleidigend empfunden wird.

Hierbei wird die Vorsätzlichkeit ganz offensichtlich gewahrt und bestätigt. Die vom Antragsteller vorgelegten Dokumente belegen auch die Reaktionen von Personen innerhalb und außerhalb der Partei im Sinne der Abwendung von der Mitarbeit bis hin zum Austritt aus der Partei. Die Abwendung von Mitgliedern und anderen Beteiligten insbesondere aus der Mitarbeit des AK Bildung wurde gleich in mehrfacher Hinsicht durch die vorgelegten E-Mails als auch durch Zeugen bestätigt.

Dem Vorbringen ■ M ■ wolle nur „nachtreten“ nachdem er die Partei verlassen hat, kann das Gericht nicht folgen. So ist dies zwar nicht vollständig ausgeschlossen, allerdings sehr unwahrscheinlich, da es für das Gericht keinen ersichtlichen Grund für diesen gegeben hat entsprechend nachzutreten. Der Antragsgegner hat auch nicht dargelegt was ■ M ■ für einen Grund gehabt haben soll nachzutreten. Im Falle von Austritten die mit dem Verhalten des Antragsgegners begründet werden muss der Antragsgegner begründen warum dies angeführt wird. Dies wurde unterlassen und der Antragsgegner konnte nicht widerlegen, dass Mitglieder aufgrund seines Verhaltens die Partei verlassen haben. Das Gericht sieht hierin einen ausreichenden Beweis, dass das Verhalten des Antragsgegners zur Abwendung von Mitgliedern geführt hat.

Wenn Mitglieder – und sei es nur ein Mitglied – aufgrund aggressiven Verhaltens eines anderen Mitglieds austreten, so ist der Austritt ein erheblicher Schaden für die Partei.

Auch wurden die innerparteilichen Kommunikationsmittel auf eine Art und Weise vom Antragsgegner missbraucht, dass eine ordentliche Kommunikation über dieses nicht weiter möglich ist, was die innerparteiliche Willensbildung erschwert hat. Die sehr punktuellen Interessen des Antragsgegners und das dominant aggressive Vermitteln seines Standpunkts verzögerten selbst den Ablauf von Parteitage so sehr, dass viele Anträge, die nicht in das Interessensgebiet des Antragsgegners fallen, nicht mehr behandelt werden konnten. Auch hier ist eine starke Behinderung der innerparteilichen Willensbildung offenkundig.

Auch der Hinweis des Antragsgegners, dass er durch den Ausschluss aus dem AK Bildung und der Sperrung von der Mailingliste des AK bereits für sein Verhalten „bestraft“ worden sei, greift nicht. Der Ausschluss aus dem AK erfolgte durch interne Abstimmung der Mitglieder des AK und war eine rein interne Angelegenheit. Es ist lediglich das Ergebnis der freien Entscheidung der Mitglieder des AK über die Personen, mit denen sie gewillt sind, zusammen zu arbeiten. Denn unabhängig von dem Anspruch der Piratenpartei als „Mitmachpartei“ ist es nicht jedem Mitglied oder auch Nichtmitglied zuzumuten, mit Menschen thematisch mehr als erforderlich zusammen zu arbeiten, durch deren Diskussionsstil sie sich verletzt und beleidigt fühlen. Es stand dem Antragsgegner frei, einen eigenen bildungspolitischen Arbeitskreis zu gründen, hierfür Mitstreiter zu suchen und für das dort erarbeitete Ergebnis Mehrheiten zu organisieren. Dazu wurde er mehrfach aufgefordert und hat dies schließlich auch durchgeführt.

Das Gericht sieht die Möglichkeit einer Sperrung – wie bereits im Urteil zum Verfahren LSG-HE-2013-04-

15-1 – als virtuelles Hausrecht des Mailinglistenbetreibers bzw. des von ihm beauftragten Administrators an. Die Ausübung dieses Hausrechtes liegt weitgehend im Ermessensspielraum des Verantwortlichen, soweit sie nicht willkürlich oder diskriminierend angewendet wird und verhältnismäßig ist, vgl. hierzu auch BSG 2013-05-22-1. Im vorliegenden Fall kann das Gericht keine Willkür oder Diskriminierung erkennen. In Abwägung zwischen der Sperre und der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des AK erkennt das Gericht auch keine Unverhältnismäßigkeit.

So ist die Sperrung von der Mailingliste keine Ordnungsmaßnahme. Gemäß §§ 6 I Nr. 4, 10 III PartG müssen die zulässigen Ordnungsmaßnahmen in der Satzung abschließend aufgeführt werden. Mailinglistensperren sind gemäß § 6 I Bundessatzung keine Ordnungsmaßnahme. Eine Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ kommt daher für Mailinglistensperren in Parteiausschlussverfahren nicht in Frage. Die Sperre von einer Mailingliste ist eher als „politische Reaktion“ anzusehen als eine Ordnungsmaßnahme.

3. Belästigung von Parteimitgliedern

Es ist offenkundig, dass sich nicht nur der Antragsgegner anderen Mitgliedern gegenüber unsolidarisch verhalten hat. So auch der Zeuge **Z1** gegenüber dem Antragsgegner. Daher hat das Gericht großen Wert auf die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen gelegt und diese intensiv geprüft.

Die vorgebrachten Aussagen aller Zeugen waren durchweg glaubhaft und wurden vom Antragsgegner auch nicht - zumindest nicht grundsätzlich - bestritten. Die Erwiderung des Antragsgegners bzw. seines Prozessbevollmächtigten, dass es sich bei dem Zeugen um einen Listenkandidaten handelt, der in der Öffentlichkeit steht und daher auch eine härtere Auseinandersetzung aushalten müsse, greift nach Ansicht des Gerichtes nicht, insbesondere da die Auseinandersetzung in der geschilderten Form bereits vor der Aufstellungsversammlung zu Landtagswahl eingesetzt hatte. Auch der Vorschlag des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners, der Zeuge könne den Antragsgegner in den Kommunikationsmedien filtern ist nach Ansicht des Gerichtes weder eine Lösung, noch verteidigt es den Antragsgegner. Im Gegenteil belastet es den Antragsgegner sogar dahingehend, dass sich Personen, die sich vor seinem Kommunikationsstil schützen wollen, von der innerparteilichen Kommunikation und damit auch der Willensbildung selbst ausschließen müssen. Weiter ist zu beachten, dass es auch in der technikaffinen Piratenpartei viele Mitglieder gibt die technisch nicht versiert genug sind um solch einen Filter einzurichten.

Auch die Beteuerung des Antragsgegners, dass er keinesfalls Schlafstörungen verursachen wollte, überzeugt das Gericht nicht. Aus den mit dem Antragsgegner geführten Gesprächen sowie den Hinweisen des Zeugen im Rahmen der Auseinandersetzung hätte der Antragsgegner erkennen können, dass der Konflikt und das Verhalten des Antragsgegners gegenüber dem Zeugen von diesem als schwer belastend empfunden wird.

a. Morddrohungen

Der Antragsgegner hat eindeutig Morddrohungen ausgesprochen. Auch wenn diese Morddrohungen hypothetisch sein mögen, da die in den Morddrohungen angenommene Situation aktuell nicht vorliegt, so wurden hier Todesdrohungen ausgesprochen. Zudem bezogen sich diese Drohungen auf die Staatsgewalt. Auch wenn solche Aussagen als persönliche Haltung gekennzeichnet waren, so wäre eine dauerhafte Tolerierung solcher Drohungen auf Mailinglisten des Landesverbandes mit der Gefahr verbunden, dass die Partei als staatsfeindlich wahrgenommen würde.

Der Hinweis des Antragsgegners, dass er mehrfach gesagt habe, er würde das Land verlassen, wenn seine Kinder in die Schule gezwungen würden, ändert nichts an der Tatsache, dass er auch die Morddrohungen ausgestoßen hat.

Solche Aussagen auf öffentlichen Mailinglisten zu tätigen rückt die Partei in ein negatives Licht. Es ist durchaus möglich, dass die Presse solche Aussagen aufschnappt und veröffentlicht. Solch eine Veröffentlichung kann auch zeitlich versetzt geschehen wie z.B. mit Ausschnitten aus der Kommunikation über den hessischen Internet Relay Chat (IRC) (siehe auch <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/mitmachpartei-im-netz-der-piraten-11733971.html>).

b. Antidemokratisch

Die Partei wurde von dem Antragsgegner als „Anti-Demokratisch“ bezeichnet. Diese Aussage wurde vom Antragsgegner auch in keinster Weise – weder in den Stellungnahmen, noch in der Verhandlung – relativiert oder angemerkt man hätte ihn missverstanden.

Die Piratenpartei Deutschland ist eine Partei die dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Als Grundfeste der Partei gilt, dass sie nicht nur demokratisch ist, sondern Ansätze von Basisdemokratie verfolgt. Dies ist festgelegt in § 111 Bundessatzung, wodurch die Wichtigkeit dieses Satzes herausgestellt wird. Dass ein Mitglied die Partei als „Anti-Demokratisch“ bezeichnet ist daher ein schwerer Verstoß gegen die Ordnung und die Satzung der Partei. Die Partei verfolgt ausschließlich demokratische Anliegen. Jegliche Form von Anti-Demokratie wird von der Partei aktiv bekämpft.

Innerhalb der Piratenpartei Deutschland gibt es nur wenige klare Kommunikatoren, die die Partei nach außen vertreten. Über diese hinaus werden auch häufig einfache Parteimitglieder von Zeitungen, Fernsehen und Co. zitiert. Daher kann, leichter als bei etablierten Parteien bei denen ausschließlich ein kleiner Kreis an bekannten Größen öffentlich zitiert wird, bereits ein einfaches Mitglied einen schweren Schaden erzeugen, indem solche Aussagen auf Mailinglisten gepostet werden.

Doch auch innerhalb der Piratenpartei haben Mitglieder mit Parteiamt eine höhere Reichweite und werden häufiger als einfache Mitglieder zitiert. Der Antragsgegner selbst hatte nur ein Jahr lang ein Amt inne. Just in diesen Zeitraum fällt die Aussage, die Piratenpartei sei Anti-Demokratisch.

c. Frauenfeindliche Äußerungen

Der Antragsgegner hat einen frauenfeindlichen und eine Person konkret ehrverletzenden Text veröffentlicht ohne sich davon zu distanzieren. Unabhängig von dem in dem im Text verlinkten Video gezeigten Verhalten und dessen Bewertung betrachtet das Gericht die Aussage „Na, da macht ■■■ doch mal den Mund auf! In der Politik muss man sich manchmal eben (bei den richtigen) bücken, um nach oben zu kommen. Politik Blow.0 statt Politik 2.0.“ als frauenverachtend und hochgradig ehrverletzend, zumal im weiteren Text der bürgerliche Name genannt wird. Die im weiteren Verlauf des Textes gemachte Aussage „■■■ Z3 ■■■ war der Versammlungsleiter bei der Wahl von ■■■ Z2 ■■■ zur Vorstandsvorsitzenden des Kreisverbandes, obwohl sie schon vorher ein Paar waren. Klüngel (mal wieder) bei den Piraten, indem (unbezahlte) Pöstchen den Partnern zugeschanzt werden?“ ist zudem eine unwahre Verleumdung. Die Befragung des Zeugen ■■■ Z3 ■■■ hat bestätigt, dass sich die genannten Personen überhaupt erst bei diesem Kreisparteitag kenngelernt haben.

Die vom Antragsgegner im Verfahren vorgetragene Entschuldigung an die beiden Zeugen und die dargestellte Reue überzeugt das Gericht nicht, da sie erst Monate nach dem Ereignis im Zuge dieses Verfahrens und auch nicht primär unmittelbar an die Zeugen sondern an das Gericht gerichtet ausgesprochen wurde. Ob der Text zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch den Antragsgegner bereits an anderer Stelle veröffentlicht war, ist für das Gericht nicht nachprüfbar und im Übrigen unerheblich.

Der Antragsgegner verbreitet mit seiner Veröffentlichung aktiv und ohne Distanzierung Behauptungen, die persönlich beleidigend, verletzend und zudem verleumderisch und unwahr sind. Wäre es dem Antragsgegner tatsächlich um das „Whistleblowing“ eines pubertären und möglicherweise sexistischen Verhalten eines Landtagskandidaten gegangen, hätte der Link zum Video alleine ausgereicht. Das Gericht geht davon aus, dass es dem Antragsgegner durchaus bewusst war, dass der kommentierende Text auf die genannten Personen beleidigend und ehrverletzend wirken musste. Zudem ist innerhalb des Wahlkampfes die Bloßstellung eines Listenkandidat an vorderer Position ein erheblicher Schaden für die Außenwirkung der Partei, vor allem da Alternativen wie z. B. ein Antrag auf Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Kandidaten beim Vorstand nicht gestellt wurden. Dadurch wäre die Partei nicht zu Schaden gekommen und der Vorstand hätte den Sachverhalt eingehender beurteilen müssen und dementsprechend eine Ordnungsmaßnahme aussprechen können bzw. bei fehlender Relevanz es unterlassen können.

Derartige ehrwürdige und herabsetzende Äußerungen sind allerdings, vor allem wenn sie so breit öffentlich gestreut werden, ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei, der aufgrund der Reichweite darin resultierte, dass das Opfer in der Folge sich von Externen rechtfertigen musste. Die so erfolgte Beeinflussung des Außenbildes der Partei stellt insofern auch einen schweren Schaden dar².

²Siehe hierzu auch Ipsen, Parteiengesetz, § 10 Rn 29, S. 94

d. Schaden für die Partei

Mit dem in 3 bis c aufgeführten Verhalten und den daraus resultierenden Reaktionen hat der Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze und innerer Ordnung der Partei verstoßen. Durch die Behinderung des politischen Diskurses und der innerparteilichen Willensbildung, durch die mit seinem Verhalten begründeten Abwendungen von bzw. Austritte aus der Partei sowie durch die öffentliche Diskreditierung und Verleumdung von Amtsträgern und Kandidaten der Partei ist der Piratenpartei schwerer Schaden entstanden.

Denn mit dem Beitritt zur Partei ergeben sich für das Mitglied auch Loyalitätspflichten. Dies bedeutet nicht, dass das Mitglied Mehrheitsmeinungen bedingungslos zu akzeptieren hat. Wohl aber darf die Kritik nicht dazu führen, die politische Arbeit der Partei zu erschweren oder durch übertriebene Polemik eine größere Aufmerksamkeit zu erzeugen, als manche Kritik des Politischen Gegners³.

Dies kann auch nicht aufgewogen werden durch die langjährige und aktive Parteizugehörigkeit des Antragsgegners, die das Gericht durchaus würdigt. Auch das vorhandene Engagement in anderen Bereichen entschuldigt nach Bewertung des Gerichtes nicht die ebenso und immer wieder vorkommenden Überschreitungen von Grenzen der innerparteilichen Kommunikation und die persönlichen Angriffe auf Andere.

Auch der Hinweis auf das Fehlverhalten anderer Personen, welches möglicherweise als schwerwiegender zu werten sei, greift hier nicht. Denn diese Argumentation würde dazu führen, dass das Gericht alle möglichen jemals stattgefundenen Verfehlungen aller Parteimitglieder zu prüfen und zu bewerten hätte und jeweils nur die schlimmste davon zu ahnden wäre. Im vorliegenden Fall kann es nur um den konkreten Antrag und die Handlungen des Antragsgegners gehen.

Letztlich ist es auch nicht erheblich, ob eine *einzelne* Handlung für sich einen Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland rechtfertigt, da die *immer wieder* auftretenden oder *andauernden*, gegen die Ordnung oder Grundsätze der Partei verstoßenden Handlungen in der Gesamtbetrachtung einen schweren Schaden darstellen⁴.

Das Anbringen, das Schiedsgericht solle als „Erstmaßnahme“ doch zwingend eine mildere Ordnungsmaßnahme ergreifen ist unsinnig. Die zu einer Ordnungsmaßnahme ermächtigten Organe müssen in der Satzung abschließend benannt sein, § 10 III PartG. Trotz § 6 VIII Bundessatzung ist es dem Schiedsgericht daher nicht möglich andere Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, auch nicht auf Antrag. Da der Antrag vom Bundesvorstand gestellt wurde greift auch nicht die hessische Landessatzung, die besagt, dass der Landesvorstand nicht nur den Ausschluss beim Landesschiedsgericht stellt sondern auch die Enthebung vom Parteiamt und die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Der Bundesvorstand kann solche Ordnungsmaßnahmen selbstständig treffen, was unterlassen wurde.

³Siehe auch: Kersten/Rixen, Parteiengesetz, § 10 RN 22

⁴Siehe hierzu auch Kersten/Rixen, Parteiengesetz, § 10 RN 37 und Beschluss der Bundesschiedskommission der Linken vom 13. Dezember 2008, Aktenzeichen 112/08

Eine weniger harte Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsteller betrachtet das Gericht letztlich auch als wirkungslos, da der Antragsteller kein Parteiamt inne hat und somit lediglich Verwarnung, Verweis oder eine zukünftige Sperre von Parteiämtern in Frage käme. Da der Antragsgegner allerdings auch kein gesondertes Interesse an einem Parteiamt gezeigt hat, ist davon auszugehen, dass auch solch eine Sperre kein Grund für den Antragsgegner wäre die Verstöße gegen die Ordnung und Grundsätze der Partei zu unterlassen. Nach Abwägung der vorgetragenen Verstöße und in Anbetracht der bereits erfolgten Gespräche, Ermahnungen und Maßnahmen erwartet das Gericht von einer weniger harten Ordnungsmaßnahme keine Veränderung. Daher ist ein Parteiausschluss verhältnismäßig.

Rechtsmittel

Gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Bekanntgabe des Urteils beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen.